Allgemeine Einkaufsbedingungen

www.bachmann.info/de/service/lieferanten

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die vorliegenden *Allgemeinen Einkaufsbedingungen* („AEB") gelten für alle Bestellungen, Beauftragungen und (Einkaufs-, Werk-, etc.) Verträge (zusammengefasst: „Bestellungen"), bei denen Bachmann electronic GmbH und/oder deren verbundene Unternehmen („Bachmann"), (Werk-) Besteller, Auftraggeber und/oder Käufer sind, es sei denn, es wurde das Gegenteil schriftlich vereinbart. Die AEB werden von Zeit zu Zeit aktualisiert; die jeweils aktuelle Version ist auf www.bachmann.info/de/service/lieferanten zu finden. Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuelle Version der AEB. Die AEB existieren in einer deutschen und englischen Version; maßgeblich ist jeweils jene Version, deren Sprache identisch ist zu jener der Bestellung.

(2) Vorformulierte Vertragsbedingungen des Vertragspartners (auch: „Lieferant" oder „Dienstleister") – als „Allgemeine Lieferbedingungen" oder auch beliebig anders bezeichnet – gelten nicht. Diese werden auch durch vorbehaltlose Entgegennahme von Dokumenten (Auftragsbestätigungen, Lieferscheine, etc.), in denen auf diese verwiesen wird, und/oder Annahme von Lieferungen/Leistungen sowie durch Erfüllungs- oder sonstige Handlungen seitens Bachmann nicht anerkannt.

(3) Jegliche rechtsgeschäftliche Erklärung bedarf der Schriftform. Erklärungen, die offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthalten, sind nicht verbindlich und verpflichten den Lieferanten zur Rückfrage.

(4) Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Bestellung und einer Regelung der AEB genießt erstere den Vorrang.

(5) Zusätzlich zu den AEB gilt die „Anliefer- und Verpackungsvorschrift" in der jeweils aktuellen Version (www.bachmann.info/de/service/lieferanten).

§ 2
Bestellung

(1) An eine Bestellung ist Bachmann nur gebunden, wenn sie schriftlich und von einem hierzu befugten Mitarbeiter des Einkaufs erfolgt.

(2) Auftragsbestätigungen uÄ haben keinen rechtsgeschäftlichen Erklärungswert, es sei denn, der Bestellung von Bachmann liegt kein Angebot des Lieferanten zugrunde. Schweigen, bspw. als Reaktion auf eine abweichende Auftragsbestätigung, bedeutet keine Zustimmung.

(3) Bloße Anfragen von Bachmann, insbesondere Einladungen zur Angebotslegung, sind unverbindlich und berechtigen nicht zu einer Vergütung; den Aufwand für die Angebotserstellung hat der Lieferant jedenfalls selbst zu tragen.

(4) Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und können innerhalb der Annahmefrist angenommen werden; fehlt die Angabe einer Annahmefrist, kann das Angebot binnen einer Frist von 24 Wochen ab Zugang angenommen werden.

§ 3
Lieferung/Leistung

(1) Liefer-/Leistungstermin ist der von Bachmann in der jeweiligen Bestellung angegebene Zeitpunkt, zu dem die Lieferung/Leistung am Liefer-/Leistungsort zu erbringen ist bzw. abgeschlossen sein muss. Bei Angabe einer Lieferfrist beginnt diese mit Zugang der Bestellung zu laufen. Für die Rechtzeitigkeit ist die Möglichkeit der Übernahme bzw. Abnahme durch Bachmann maßgeblich. Der Lieferant nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Einhaltung von Liefer-/Leistungstermin und Liefer-/Leistungsort eine wesentliche Vertragspflicht ist.

© 2026 Bachmann group of companies. Alle Rechte (insbesondere der Vervielfältigung oder Weitergabe) vorbehalten.

(2) Bachmann ist berechtigt, eine vorzeitige oder verspätete Lieferung/Leistung abzulehnen und auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden. Bei vorzeitigen Lieferungen ist Bachmann berechtigt, daraus resultierende Kosten (z.B. für Lagerung oder Versicherung) dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

(3) Im Falle eines (drohenden) Verzugs ist der Lieferant verpflichtet, Bachmann hiervon unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen (weiteren) Verzögerung umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Bachmann ist berechtigt, Teil-, Minder- oder Mehrlieferungen/-leistungen abzulehnen und auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden.

(5) Mit jeder Lieferung ist Bachmann ein Lieferschein zu übergeben, in dem positionsweise Art und Anzahl der gelieferten Waren mit den jeweiligen Bestell- und Artikelnummern sowie alle Informationen zur Feststellung einer Präferenzberechtigung (z.B. Ursprungserklärung) anzugeben sind.

(6) Im Falle des Verzugs ist der Lieferant verpflichtet, eine sofort fällige pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Netto-Werts der betreffenden Bestellposition für jede angefangene Kalenderwoche des Verzugs, höchstens jedoch 10% des Netto-Werts der Bestellposition, an Bachmann zu bezahlen. Gegen entsprechenden Nachweis hat der Lieferant einen darüberhinausgehenden Schaden ebenso zu ersetzen wie den sonstigen Aufwand, welcher Bachmann durch einen drohenden oder tatsächlichen Verzug entsteht (zB Kosten für beschleunigten Transport). Das Recht des (teilweisen) Vertragsrücktritts bleibt davon unberührt.

(7) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bachmann nicht berechtigt, den Auftrag oder einzelne Teile davon an einen Sub-Auftragnehmer zu vergeben; davon ausgenommen ist die unumgängliche Beschaffung von Rohmaterialien und Normteilen. Der Lieferant bleibt in jedem Fall für die vollständige Einhaltung der Spezifikation verantwortlich.

(8) Auch ohne explizite Nennung in der Bestellung gehören zum Lieferumfang jeweils auch Datenblätter, Montageanleitungen, Betriebs- und Wartungshandbücher sowie Ersatz- und Verschleißteillisten in deutscher Sprache.

(9) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche außenwirtschaftsrechtlichen (Einfuhr-)Genehmigungen auf eigene Kosten zu beschaffen und Bachmann über das Erfordernis einer eventuellen Ausfuhrgenehmigung informiert zu halten. Dasselbe gilt für eine allfällige Dual-Use-Klassifizierung der bestellten Ware.

§ 4
Liefer-/Leistungsort, Gefahrenübergang

(1) Sofern in der Bestellung nicht anders angeführt ist, Liefer-/Leistungsort sowie Erfüllungsort jener Betrieb von Bachmann, für den die Lieferung/Leistung bestimmt ist. Die Lieferung/Leistung hat zudem zur vereinbarten Zeit sowie auf die vereinbarte Weise zu erfolgen. Die Lieferung ist vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung gemäß „DDP angegebener Liefer-/ Leistungsort" (Incoterms 2020) durchzuführen.

(2) Die Gefahr geht erst nach Abladung und Übernahme der Ware am Lieferort bzw. Abnahme einer sonstigen Leistung am Leistungsort über.

§ 5
Preise, Rechnung und Zahlung

(1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Fixpreise und vergüten dem Lieferanten auch alle von ihm zu bezahlenden Gebühren, Steuern (ausgenommen: Umsatz- und Einkommensteuer) und sonstige Abgaben, Kosten für Transport und Versicherung der Lieferung/Leistung sowie sonstigen Aufwände für die vollständige Erbringung der Lieferung/Leistung (insbesondere: branchenübliche Verpackung). Der Lieferant verzichtet auf eine Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte.

(2) Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung hat der Lieferant EUR-Preise zu verrechnen und dementsprechend Rechnung zu legen.

© 2026 Bachmann group of companies. Alle Rechte (insbesondere der Vervielfältigung oder Weitergabe) vorbehalten.

(3) Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und alle für eine Nachprüfung des Rechnungsbetrags erforderlichen Angaben, insbesondere die dazugehörige Bestellnummer, zu enthalten, widrigenfalls eine Verzögerung bei der Begleichung der Rechnung vom Lieferanten zu verantworten ist. Bachmann behält sich zudem vor, Rechnungen, die den genannten Anforderungen nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden; die Rechnung gilt in diesem Fall als nicht gelegt.

(4) Ist die Lieferung/Leistung unvollständig oder mangelhaft, ist Bachmann berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen mangelfreien Erfüllung zurückzuhalten.

(5) Sofern nicht anders vereinbart und unter der Voraussetzung einer vollständigen und mangelfreien Lieferung/Leistung erfolgt die Zahlung binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung mit 3% Skonto oder binnen 90 Kalendertagen netto. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Anweisung zur Durchführung am letzten Tag der vorstehend angeführten Frist erfolgt.

(6) Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt eines möglichen Irrtums und sind kein Anerkenntnis einer Forderung, und zwar weder dem Grunde noch der Höhe nach. Einer Zahlung kann kein (sonstiger) Erklärungsgehalt beigemessen werden; insbesondere bedeutet eine Zahlung nicht eine (vorbehaltlose) Abnahme.

(7) Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. gelten als vereinbart. Verzug liegt nicht vor, wenn der Lieferant nicht in Übereinstimmung mit den Regelungen dieser AEB Rechnung gelegt hat.

(8) Bachmann ist jederzeit zur Aufrechnung mit eigenen (bzw. Forderungen von verbundenen Unternehmen) berechtigt. Eine Aufrechnung des Lieferanten mit wie immer gearteten Forderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Forderung wurde von Bachmann schriftlich anerkannt oder durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt.

§ 6
Gewährleistung

(1) Die Ware oder Dienstleistung muss den im Rahmen der Spezifikation ausdrücklich vereinbarten und/oder gewöhnlich vorausgesetzten bzw. objektiv erforderlichen Eigenschaften sowie allen einschlägigen Normen und (Rechts-)Vorschriften, insbesondere auch jenen über Chemikalien und verbotene Inhaltsstoffe (REACH-Verordnung, RoHS-Richtlinie), entsprechen. Darüber hinaus sind die Vorgaben allfällig verwendeter Ausschreibungsunterlagen einzuhalten und ist jedenfalls der Stand der Technik, sowohl betreffend Herstellmethode als auch betreffend Ausführung der Ware bzw. der Dienstleistung, zu wahren. Es dürfen nur neue Materialien erstklassiger Qualität verwendet werden und Waren müssen prototypen- und/oder musterkonform sein.

Ist der Lieferant der Meinung, dass Ausschreibungsunterlagen oder sonstige Anweisungen unvollständig, unklar und/oder sinnwidrig sind, so hat er Bachmann davon umgehend, jedenfalls aber noch vor einer Angebotslegung, schriftlich in Kenntnis zu setzen und einen Lösungsvorschlag zu machen.

(2) Die zu liefernde Ware muss die in der Bestellung angegebenen Bauartgenehmigungen, Zulassungen und/oder Zertifizierungen aufweisen.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die Qualität und Quantität seiner Lieferung/Leistung selbst vollständig zu prüfen und Bachmann ggf. umgehend von einem Mangel in Kenntnis zu setzen. Eine Untersuchungs- und/oder Rügepflicht von Bachmann wird hiermit vollständig abbedungen.

(4) Der Lieferant ist nach Wahl von Bachmann verpflichtet, innerhalb angemessener Frist mangelhafte Ware auszutauschen bzw. mangelhafte Leistungen neuerlich zu erbringen, den Mangel zu beheben – dies jeweils auf eigene Kosten und eigenes Risiko – oder Bachmann eine angemessene Preisminderung zu gewähren. Bachmann ist berechtigt, den Austausch der gesamten Warenlieferung oder die Wandlung des Vertrages auch dann zu verlangen, wenn nur einzelne Stücke oder Teile der Lieferung/Leistung mangelhaft sind. Das Recht des (teilweisen) Vertragsrücktritts bleibt davon unberührt. Tausch-Stücke gehen mit ihrer Lieferung in das Eigentum von Bachmann über. Die Rücksendung mangelhafter Waren erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche zur stückweisen Identifikation serienmäßig produzierter Waren erforderliche Informationen (Serien- und Chargennummern, Date Codes, etc.) dem Stand der Technik entsprechend zu erheben, zu speichern und Bachmann auf dessen Verlangen umgehend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, widrigenfalls daraus resultierende (Such-, Rückruf-, etc.) Kosten vollumfänglich vom Lieferanten zu tragen sind.

© 2026 Bachmann group of companies. Alle Rechte (insbesondere der Vervielfältigung oder Weitergabe) vorbehalten.

§ 7
Immaterialgüterrechte

(1) Soweit eine Bestellung eine Dienstleistung bzw. Auftragsarbeit betrifft, ist Bachmann mit Bezahlung des Entgelts an den materiellen und immateriellen Ergebnissen der Dienstleistung vollumfänglich berechtigt und kann diese ohne jede zeitliche, örtliche oder sachliche Einschränkung – insbesondere für eine kommerzielle Verwertung – nutzen, ohne dass dafür ein Einverständnis oder eine weitere Abgeltung gegenüber dem Dienstleister erforderlich ist. Der Dienstleister ist verpflichtet, umgehend alle rechtlichen und tatsächlichen Schritte zu setzen, um den vollständigen, uneingeschränkten und unbelasteten Rechtsübergang sicherzustellen.

(2) Insoweit die vom Lieferanten zu erbringende Lieferung/Dienstleistung die Nutzung fremder Immaterialgüterrechte erfordert, verpflichtet sich dieser zum unbefristeten Erwerb dieser Rechte, und ist dieser Erwerb mit dem von Bachmann zu bezahlenden Preis abgegolten. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, Bachmann diese Rechte im erforderlichen Umfang einzuräumen.

Der Lieferant leistet Gewähr, dass durch seine Lieferung/Dienstleistung keine (Immaterialgüter-) Rechte Dritter verletzt werden und ist verpflichtet, Bachmann diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 8
Schadenersatz, Versicherung

(1) Der Lieferant haftet Bachmann für alle aus einer Verletzung des jeweiligen Vertrages resultierenden Nachteile. Bachmann ist, auch hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(2) Der Lieferant ist zudem verpflichtet, eine dem Geschäftsumfang zu Bachmann angemessene Betriebshaftpflichtversicherung bei einer renommierten Versicherungsgesellschaft abzuschließen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung zu Bachmann aufrecht zu erhalten. Der Lieferant ist jederzeit verpflichtet, nach Aufforderung einen Nachweis des Bestehens dieser Versicherung vorzulegen. Bachmann ist außerdem berechtigt, allfällig ausständige Prämienzahlungen auf Rechnung des Lieferanten zu leisten.

§ 9
Werkzeuge und sonstige Behelfe

(1) Von Bachmann beigestellte oder ganz oder teilweise auf seine Kosten hergestellte Werkzeuge und sonstige Behelfe, wie insbesondere Formen, Zeichnungen, Filme, Klischees, Pläne und Modelle, sind und bleiben (immaterielles) Eigentum von Bachmann. Sie dürfen nur für Waren oder Dienstleistungen verwendet werden, die an Bachmann geliefert bzw. für Bachmann erbracht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge und sonstigen Behelfe getrennt aufzubewahren, als Eigentum von Bachmann zu kennzeichnen und auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern. Er tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden Entschädigungsansprüche an Bachmann ab; Bachmann nimmt diese Abtretung an.

(2) Der Lieferant hat weiters die Werkzeuge und sonstigen Behelfe auf eigene Kosten auf ihre Tauglichkeit zu prüfen, zu warten und instand zu halten. Verlust, zufälliger Untergang oder Beschädigung sind Bachmann unverzüglich schriftlich zu melden.

(3) Der Lieferant hat die Werkzeuge und sonstigen Behelfe für mindestens zehn Jahre ab der letzten Lieferung bzw. Leistung aufzubewahren. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist die weitere Vorgangsweise mit Bachmann abzustimmen.

(4) Der Lieferant hat die Werkzeuge und sonstigen Behelfe auf Verlangen von Bachmann unverzüglich und auf seine Gefahr und Kosten zurückzugeben. Bis zur Rückgabe trägt er die Gefahr für deren Verlust, zufälligen Untergang oder Beschädigung.

© 2026 Bachmann group of companies. Alle Rechte (insbesondere der Vervielfältigung oder Weitergabe) vorbehalten.

§ 10
Beigestelltes Material

(1) Beigestelltes Material bleibt Eigentum von Bachmann. Es ist vom Lieferanten gesondert zu lagern und zu verwalten, deutlich erkennbar als Eigentum von Bachmann zu kennzeichnen und gegen Verlust, zufälligen Untergang und Beschädigung zu versichern; dies jeweils auf eigene Kosten. Der Lieferant tritt bereits jetzt alle ihm aus dieser Versicherung zustehenden (Entschädigungs-)Ansprüche an Bachmann ab; Bachmann nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant hat das von Bachmann beizustellende Material so rechtzeitig zu bestellen und so ausreichend vorzuhalten, dass er seinen Lieferverpflichtungen gegenüber Bachmann pünktlich und vollständig nachkommen kann. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, das beigestellte Material auf seine Tauglichkeit für die beabsichtigte Ver- oder Bearbeitung zu prüfen und Bachmann ggf. schriftlich zu warnen.

(2) Wird das beigestellte Material vermengt oder verarbeitet, erwirbt Bachmann an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes seines Materials (in Höhe der Anschaffungskosten) zum Wert der anderen vermengten oder verarbeiteten Sachen.

§ 11
Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, über die Geschäftsbeziehung mit Bachmann Stillschweigen zu bewahren und alle nicht-öffentlichen Informationen, die Bachmann oder dessen Geschäftspartner betreffen („Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse"), nicht widmungswidrig – einschließlich für Zwecke des Trainings von KI-Systemen – zu verwenden und auch nach Erfüllung des jeweiligen Vertrags geheim zu halten; er ist insbesondere verpflichtet, die Pflicht zur Geheimhaltung auf seine Mitarbeiter und sonstige Repräsentanten zu überbinden. Es dürfen nur jene Mitarbeiter des Lieferanten Zugang zu den Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen haben, derer sich der Lieferant bei der Vertragserfüllung bedient. Dokumente und alle anderen Datenträger verbleiben im Eigentum desjenigen, der sie zur Verfügung gestellt hat; auf Verlangen sind sie umgehend und ohne Anfertigung von Kopien zurückzustellen. Gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien individuell ausverhandelte Geheimhaltungsvereinbarungen gelten zusätzlich und – im Konfliktfall – vorrangig; dasselbe gilt für Geheimhaltungserklärungen des Lieferanten, die dieser auf Verlangen von Bachmann abgegeben hat.

(2) Wenn und soweit das zur Erfüllung seiner Vertragspflichten erforderlich ist, darf der Lieferant der Geheimhaltung unterliegende Informationen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bachmann an seine Sub-Auftragnehmer weitergeben. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Sub-Auftragnehmer gegenüber Bachmann mindestens im Umfang des vorstehenden Absatzes zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 12
Qualitätssicherung, Änderung von Rohstoffen, Produktionseinstellung

(1) Der Lieferant ist für die Dauer der Geschäftsbeziehung zu Bachmann verpflichtet, auf eigene Kosten ein zeitgemäßes und seinem Geschäftsmodell angemessenes Qualitätssicherungssystem einzurichten und zu unterhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage sämtliche diesbezüglichen Informationen umgehend zur Verfügung zu stellen und Bachmann zeitnah die Durchführung eines Audits im Betrieb des Lieferanten zur ermöglichen. Das Vorhandensein eines Qualitätssicherungssystems ist Teil der Lieferantenevaluierung.

(2) Der Lieferant hat Bachmann über geplante Änderungen beim Einsatz von Rohstoffen und Komponenten, bei Fertigungsverfahren oder beim Wechsel von Zulieferern unverzüglich und mindestens mit einer Vorlaufzeit von sechs Monaten schriftlich zu informieren.

(3) Der Lieferant hat Bachmann mindestens sechs Monate vor Einstellung der Produktion von Waren, die in der Vergangenheit von Bachmann bezogen wurden, oder einer gänzlichen Betriebseinstellung schriftlich zu informieren.

© 2026 Bachmann group of companies. Alle Rechte (insbesondere der Vervielfältigung oder Weitergabe) vorbehalten.

§ 13
Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare Ereignis, das auch bei Anwendung der gebührenden und branchenüblichen Sorgfalt und/oder mit zumutbaren wirtschaftlichen Mitteln nicht abgewendet werden kann und eine oder beide Vertragsparteien vorübergehend oder dauernd daran hindert, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Beispiele für Höhere Gewalt sind Änderung von maßgeblichen Rechtsvorschriften, Naturkatastrophen (Erdbeben, Hochwasser, Orkan), terroristische Akte und Krieg sowie Arbeitskampf.

(2) Die von der Höheren Gewalt betroffene Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Vertragspartei hiervon umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Auswirkungen der Höheren Gewalt zu minimieren. Dauert die Nichterfüllung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen aufgrund Höherer Gewalt länger als sechs Monate an, so kann jede der Vertragsparteien den betreffenden Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, ohne der anderen Vertragspartei zum Ersatz des daraus resultierenden Schadens verpflichtet zu sein.

§ 14
Einhaltung von Rechtsvorschriften und Branchen-Standards, „Conflict Free"-Sourcing

(1) Der Lieferant ist in seiner Geschäftsbeziehung zu Bachmann verpflichtet, sämtliche anwendbaren Rechtsvorschriften (insbesondere in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitnehmer- und Umweltschutz sowie Anti-Korruptionsrecht) einzuhalten und fortwährend an der Verbesserung diesbezüglicher Branchen-Standards zu arbeiten. Bachmann behält sich vor, dies im Rahmen von Audits nachzuprüfen. Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und Branchen-Standards ist Teil der Lieferantenbewertung.

(2) Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, jede Art der Bestechung, sonstigen Vorteilsgewährung oder ungebührlichen Einflussnahme gegenüber Repräsentanten von Bachmann zu unterbinden. Ein allfälliges Zuwiderhandeln, wozu auch der Versuch zählt, berechtigt Bachmann, die betreffende Bestellung zu stornieren; der Lieferant ist zudem verpflichtet, Schadenersatz zu leisten.

(3) Der Lieferant ist auch verpflichtet, auf die Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften bei seinen eigenen Lieferanten hinzuwirken. Dies ist Teil der Lieferantenbewertung.

(4) Bachmann akzeptiert ausschließlich Rohmaterialien, Bauteile und Komponenten, die bzw. deren chemische Bestandteile aus „Conflict Free"-Quellen stammen. „Conflict Free" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die mineralischen Rohstoffe:

- Columbit-Tantalit („Coltan"),
- Kassiterit („Zinnstein"),
- Wolframit, und
- Gold

ausschließlich von einer Hütte bezogen werden, die für den betreffenden mineralischen Rohstoff und im Zeitpunkt des Bezugs durch den Lieferanten auf der Website

http://www.conflictfreesourcing.org/

als „Compliant Smelter/Refiner" gelistet ist. Rohmaterialien, Bauteile und Komponenten, die dem Kriterium des „Conflict Free" nicht gerecht werden, sind mangelhaft, und es stehen Bachmann die entsprechenden gewährleistungsrechtlichen Behelfe zur Auswahl. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, Bachmann jeden daraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

© 2026 Bachmann group of companies. Alle Rechte (insbesondere der Vervielfältigung oder Weitergabe) vorbehalten.

§ 15
Besondere Bedingungen für Produkte, die Software enthalten

(1) Die Regelungen des § 15 gelten für den Erwerb sämtlicher Produkte, die Software enthalten, und unabhängig von dem Typus des dem Erwerb zugrunde liegenden Vertrags. Für Public Domain-Software gelten die Bedingungen des § 15 entsprechend.

(2) Es gelten die folgenden Definitionen:

a. **Open-Source-Software** ("OSS") ist Software, deren Lizenz den Anforderungen der „Open Source Definition" der Open Source Initiative (https://opensource.org/osd) genügt und/oder von der Open Source Initiative und/oder der Free Software Foundation in deren öffentlich zugängliche Listen von Open Source-Lizenzen bzw. freier Lizenzen aufgenommen wurde.

(3) Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Nichteinhaltung der Lizenzbedingungen für Open-Source-Software zu einer Urheberrechtsverletzung und zu einem Rechtsmangel der an Bachmann gelieferten Produkte führen kann. Der Lieferant alleine ist dafür verantwortlich, die Lizenzbedingungen sämtlicher Open-Source-Software einzuhalten, die in den an Bachmann gelieferten Produkten enthalten ist. Dies betrifft sowohl Embedded-Systeme als auch Firmware-Updates und jede andere Distribution von Software. Der Lieferant hat die in seinen Produkten enthaltene Software auf Open-Source-Software zu überprüfen und auch von Vorlieferanten die erforderlichen Informationen einzuholen. Die Einhaltung des OpenChain Standards in der Version 1.2

https://wiki.linuxfoundation.org/_media/openchain/openchainspec-1.2.pdf

oder späteren Versionen ist eine Obliegenheit des Lieferanten.

(4) Der Lieferant muss Bachmann spätestens mit der erstmaligen Überlassung des Produktes Folgendes zur Verfügung stellen:

a. eine „Software Bill of Materials" („SBOM"), dh eine Liste der verwendeten Open-Source-Software Komponenten, ihrer Versionsnummer und der anwendbaren Open-Source-Software Lizenzen als SPDX-Identifier (https://spdx.org/licenses/), und
b. ein Dokument betreffend die Einhaltung der Open-Source-Software Lizenzen ("Open Source Content Documentation"), das alle Lizenztexte und Copyright-Hinweise mit Bezug auf die jeweiligen Dateien im Debian DEP-5-Format (http://www.debian.org/doc/packaging-manuals/copyright-format/1.0/) oder SPDX-Format (https://spdx.org/spdx-specification-21-web-version) enthält, sowie zusätzlich alle weiteren Informationen, die aufgrund der anwendbaren Lizenzen bei der Überlassung der Software übergeben werden müssen, und
c. den vollständigen und korrespondierenden Quellcode der in dem Produkt enthaltenden Open-Source-Software

(5) Beim Einsatz von Software, auf die eine Copyleft-Lizenz anwendbar ist, gilt Folgendes:

a. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Software unter Copyleft-Lizenzen in den Produkten nur in einer Weise verwendet wird, die nicht das Risiko begründet, dass Bachmann bei der Verwendung des Produktes in Kombination mit eigenen Software-Komponenten oder Software-Komponenten Dritter diese als Open-Source-Software lizenzieren muss, es sei denn, dass dafür die vorherige schriftliche Zustimmung von Bachmann eingeholt wurde. Als Copyleft-Lizenzen werden insbesondere solche Open-Source-Software-Lizenzen verstanden, deren Lizenzbedingungen verlangen, dass Modifikationen der darunter lizenzierten Software bei der Weitergabe ebenfalls als Open-Source-Software lizenziert, werden müssen.
b. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Lizenzbedingungen sämtlicher Software-Komponenten, die mit Open-Source-Software unter der GNU Lesser General Public License verlinkt sind, jedem Nutzer der Software die Bearbeitung zum eigenen Gebrauch und das Reengineering zur Behebung von Fehlern solcher Bearbeitungen gestatten.
c. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Bachmann die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, die das Kompilieren und Wiederaufspielen von Open-Source-Software unter der

 i. GNU General Public License
 ii. GNU Lesser General Public License, und
 iii. GNU Affero General Public License

 ermöglichen, insbesondere wenn das Produkt ein Embedded System ist.

© 2026 Bachmann group of companies. Alle Rechte (insbesondere der Vervielfältigung oder Weitergabe) vorbehalten.

(6) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Urheberrechte Dritter verletzen und die Lizenzbedingungen sämtlicher Open-Source- und anderer Third-Party-Software vollständig erfüllt werden.

(7) Darüber hinaus gilt Folgendes:

a) Im Falle einer Verletzung der Regelungen des § 15 verpflichtet sich der Lieferant, den Mangel unverzüglich zu beheben, bspw. nicht lizenzkonforme Open-Source-Software-Komponenten durch lizenzkonforme Komponenten zu ersetzen.
b) Der Lieferant verpflichtet sich, Bachmann sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, die sich aus der Nichteinhaltung der Zusicherungen des § 15 ergeben.

§ 16
Netzwerk- und Informationssicherheit/Cyber-Security

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2022/2555 („**NIS2-Richtlinie**") sowie der anwendbaren Umsetzungsgesetze einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der Cybersicherheits-Risikomanagement-Maßnahmen gemäß Artikel 21. Dies umfasst die Implementierung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit von Netz- und Informationssystemen, die für die Lieferung/Leistung relevant sind. Der Lieferant ist verpflichtet, Cybersicherheitsrisiken kontinuierlich zu identifizieren, zu bewerten und zu managen, einschließlich Risiken in der Lieferkette. Bei Vorfällen (zB Cyberangriffe, Datenlecks) muss der Lieferant Bachmann unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, schriftlich informieren und alle erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergreifen. Der Lieferant hat Bachmann auf Anfrage Nachweise über die NIS2-Compliance zur Verfügung zu stellen, einschließlich von Audit-Berichten oder Zertifizierungsnachweisen.

(2) Der Lieferant verpflichtet sich ferner zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2024/2847 („**Cyber Resilience Act/CRA**") und sichert insbesondere zu, angemessene und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Erkennung und Verhinderung von Cyberangriffen zu treffen. Der Lieferant hat Bachmann unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden, zu informieren, sobald Hinweise vorliegen, dass die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der Bachmann-Informationen kompromittiert ist oder ein Cyberangriff, einschließlich des Versuchs, stattgefunden hat; dazu gehören bspw. der Diebstahl von Endgeräten mit Bachmann-Informationen oder ein Einbruch in IT-Systeme oder Benutzerkonten.

(3) Für den Fall, dass der Lieferant Zugriff (z.B. via VPN) auf die IT-Infrastruktur von Bachmann erhält, kommen die nachstehenden Bedingungen zur Anwendung:

a) Der Zugriff auf Bachmann-Informationen und -Infrastruktur ist auf die jeweils unmittelbar an der Dienstleistungserbringung beteiligten Personen einzuschränken. Dazu gehört insbesondere die Einschränkung der Möglichkeit eines VPN-Zugriffes auf diese Personen.

b) Bachmann-Informationen müssen getrennt von eigenen Informationen und von Informationen Dritter aufbewahrt werden. Zusätzlich müssen die Bachmann-Informationen entsprechend gekennzeichnet werden.

c) Der Lieferant hat seine Mitarbeiter und sonstige Repräsentanten entsprechend den Bestimmungen dieses Paragraphen regelmäßig zu unterweisen und hat seine IT-Infrastruktur so zu konfigurieren und nach dem Stand der Technik zu betreiben, dass die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Bachmann-Informationen zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Die Verpflichtungen dieses Artikels gelten auch für Sub-Auftragnehmer des Lieferanten, die der Lieferant entsprechend zu verpflichten hat.

© 2026 Bachmann group of companies. Alle Rechte (insbesondere der Vervielfältigung oder Weitergabe) vorbehalten.

§ 17
Künstliche Intelligenz/KI

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Lieferung von KI-Software („KI-Tools") oder KI-Komponenten die Anforderungen der EU-Verordnung (EU) 2024/1689 („**AI-Act**") einzuhalten, insbesondere hinsichtlich Transparenzpflichten, Risikobewertungen und Dokumentation für Hochrisiko-KI-Systeme.

(2) KI-generierte Inhalte, sofern bestellt oder nicht ausgeschlossen, sind entsprechend zu kennzeichnen, einschließlich eines Hinweises dazu, welches KI-System den jeweiligen Inhalt generiert hat, und ob eine Kontrolle dieses Inhalts durch einen Menschen stattgefunden hat.

(3) Der Lieferant hat Bachmann auf Anfrage umgehend Nachweise über die Einhaltung dieser Vorschrift, insbesondere Risikoanalysen, Konformitätsbewertungen und sonstiger Dokumentation, zur Verfügung zu stellen.

§ 18
Nachhaltigkeit/Environment Social Governance (ESG)

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, nach Anforderung von Bachmann den jüngsten Nachhaltigkeitsbericht, der den Standards der Global Reporting Initiative (GRI) oder den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) entsprechen muss, vorzulegen. Der Lieferant hat konkrete Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Lieferkette festzulegen und Bachmann dies entsprechend nachzuweisen. Bachmann behält sich vor, dies im Rahmen von Audits zu überprüfen.

© 2026 Bachmann group of companies. Alle Rechte (insbesondere der Vervielfältigung oder Weitergabe) vorbehalten.

§ 19
Schlussbestimmungen

(1) Alle Rechtsbeziehungen zwischen Bachmann und dem Lieferanten unterliegen – unter Ausschluss der jeweiligen Kollisionsnormen – dem materiellen Recht, das am Sitz der bestellenden Bachmann-Gesellschaft gilt.

(2) Gerichtsstand für Streitigkeiten im Anwendungsbereich der einschlägigen unionsrechtlichen Vorschriften ist das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die bestellende Bachmann-Gesellschaft ihren Sitz hat.

Für alle Streitfälle außerhalb des Anwendungsbereiches der unionsrechtlichen Vorschriften wird die Zuständigkeit eines nach der letztgültigen Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) operierenden Schiedsgerichts vereinbart. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig; es hat seinen Sitz in Zürich, Schweiz. Verfahrenssprache ist Deutsch; allenfalls relevante englischsprachige Dokumente brauchen jedoch nicht übersetzt zu werden. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wird auf die Einhaltung diesbezüglicher Formvorschriften verzichtet.

Bachmann ist in beiden Fällen berechtigt, den Lieferanten auch vor dem Landesgericht Feldkirch, Österreich, oder einem anderen zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

(3) Sofern in diesen AEB nicht eine spezifische Sanktion für einen Verstoß festgeschrieben ist, berechtigt jeglicher Verstoß Bachmann zum sofortigen Vertragsrücktritt; der Lieferant ist zudem zum Schadenersatz verpflichtet. Die Einhaltung von Rechtsvorschriften und Branchen-Standards ist Teil der Lieferantenbewertung.

(4) Der Lieferant darf Bachmann nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Bachmann als Referenzkunde angeben. Dasselbe gilt für Publikationen und Marketing-Aktivitäten, in denen direkt oder indirekt auf Bachmann verwiesen wird.

(5) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Bachmann seine Daten informationstechnologisch erfasst und verarbeitet. Soweit es sich hierbei um personenbezogene Daten (z.B. Kontaktinformationen) handelt, sichert der Lieferant zu, dass er seine Mitarbeiter und sonstigen Repräsentanten auf die Datenschutzerklärung von Bachmann unter

https://www.bachmann.info/de/datenschutz

hinweisen wird. Soweit eine Zustimmung durch einen Mitarbeiter oder sonstigen Repräsentanten widerrufen wird, hat der Lieferant Bachmann umgehend zu informieren. Der Lieferant hat Bachmann diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten und ist seinerseits verpflichtet, alle anwendbaren Datenschutzvorschriften, einschließlich der DSGVO, einzuhalten.

(6) Jegliche Vertragsänderung und/oder -ergänzung bedarf der Schriftform sowie der Unterzeichnung des Dokuments durch vertretungsbefugte Repräsentanten beider Vertragsparteien.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt in diesem Fall durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Allfällige Regelungslücken sind in Übereinstimmung mit Gesetzesrecht oder – hilfsweise – Branchengepflogenheiten zu schließen.

© 2026 Bachmann group of companies. Alle Rechte (insbesondere der Vervielfältigung oder Weitergabe) vorbehalten.